



Ingenieurlösungen für Effizienz

>kofler energies

Gesetzliche Rahmenbedingungen und öffentliche
Fördermöglichkeiten energetischer Maßnahmen in
Unternehmen

Stand 4. Quartal 2021

Überblick und Aufgabenstellung

Im vorliegenden Bericht wird im Rahmen des Energie- und Klimamanagements Tempelhof-Schöneberg ein Überblick über die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen und Fördermöglichkeiten energetischer Maßnahmen für die ansässigen Unternehmen im 4. Quartal 2021 gegeben. Der Schwerpunkt liegt auf den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz für Gewerbetreibende.

Der Bericht gliedert sich in folgende drei Abschnitte:

1. Stand Gesetzgebung bundes- und berlinweit
2. Sonstige Aktivitäten, insbesondere in Berlin
3. Fördermöglichkeiten (bundesweit/berlinweit/bezirkswweit)

Das "Energie- und Klimamanagement für Gewerbestandorte in Tempelhof-Schöneberg" ist gefördert über das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz.

Inhalt

Überblick und Aufgabenstellung	2
Inhalt	3
Stand Gesetzgebung	5
Bundesweit	5
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021)	5
Gebäudeenergiesetz (GEG 2020)	5
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	6
Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG 2019)	6
Elektromobilitätsgesetz (EmoG)	6
Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)	6
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2020)	7
Berlinweit	7
Berliner Energiewendegesetz (EWG Bln)	7
Sonstige Aktivitäten	9
Bundesweit	9
Energieeffizienzstrategie 2050 (EffSTRA)	9
Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke	9
Koalitionsvertrag der Bundesregierung	10
Berlinweit	11
BEK 2030	11
Masterplan Solarcity	12
Berliner ImpulsE-Programm	12
Koalitionsvertrag der Landesregierung	13
Fördermöglichkeiten	14
Bundesweit	14
Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude (BEG NWG, Kredit)	15
Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude (BEG NWG, Zuschuss)	17
Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM, Zuschuss)	19
Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN)	22
Energieeffizienzprogramm: Produktionsanlagen und Prozesse (KfW 292)	24
Umweltförderung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU)	26
Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlagen	28

Innovative KWK-Anlagen	30
Querschnittstechnologien	32
Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien	34
MSR, Sensorik und Energiemanagement-Software	35
Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen	37
Klimaschutzoffensive für den Mittelstand (KfW 293)	39
BMWi-Wettbewerb Energieeffizienz	41
Elektromobilität	43
Energetische Stadtanierung - Zuschuss (KfW 432)	44
Förderungen nach KWKG (Netze und Speicher)	46
Einspeisevergütung nach KWKG	48
Einspeisevergütung nach EEG	49
Corona-gerechter Neueinbau stationärer RLT-Anlagen	50
Erneuerbare Energien - Standard (KfW 270)	53
Erneuerbare Energien - Premium (KfW 271, 281)	55
Effiziente Wärmenetze - Machbarkeitsstudie	57
Effiziente Wärmenetze - Realisierung	59
Dekarbonisierung in der Industrie	61
Berlinweit	63
Umsetzung der Strategien und Maßnahmen des BEK 2030	63
BENE	63
Wirtschaftsnahe Elektromobilität	64
Solarstromspeicher	67
Bezirkswert Tempelhof-Schöneberg	69
Dachbegrünung	69
Green Roof Lab-Förderung durch GründachPLUS	71
Verwendete Quellen	73
Internetseiten der Fördergeber	73

Stand Gesetzgebung

Bundesweit

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021)

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz und garantiert deren Erzeugern feste Einspeisevergütungen. Es verfolgt die Ziele, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Seit Januar 2021 gelten folgende Änderungen:

- Erhöhung der Grenzen für die EEG-Umlage-befreite Eigenversorgung aus EE-Anlagen bis 30 kW für jährlich bis zu 30 MWh
- Der Mieterstromzuschlag wurde erweitert auf mitversorgte Gebäude oder Nebenanlagen „in demselben Quartier“
- Das Wahlrecht bei PV-Dachanlagen ab 300 kWp: Es muss zwischen der Teilnahme an Ausschreibung (kein Eigenverbrauch) und der Begrenzung des Zahlungsanspruches auf 50% des eigenerzeugten Stroms (Eigenverbrauch erlaubt) gewählt werden.

Gebäudeenergiesetz (GEG 2020)

Das Gebäudeenergiesetz (GEG) enthält die Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) regelt den Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, dem Boden und Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umweltwirkungen (durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen). Einzuhaltende Grenzwerte sind in den zugehörigen Verordnungen (BImSchV) geregelt.

Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG 2019)

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG 2019) schreibt die jährlich sinkenden Emissionsobergrenzen bis 2030 für die Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft sowie Abfallwirtschaft und Sonstiges gesetzlich fest. Es soll die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben gewährleisten.

Elektromobilitätsgesetz (EmoG)

Das Elektromobilitätsgesetz (EmoG) verfolgt das Ziel, Maßnahmen zur Bevorrechtigung von elektrischen Fahrzeugen im Straßenverkehr zu ermöglichen, um deren Verwendung zu fördern und somit klima- und umweltschädliche Auswirkungen zu verringern.

Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

Das Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) fördert die Entwicklung des Marktes für Energiedienstleistungen und sorgt für eine bessere Aufklärung der Endkunden. Es regelt außerdem die Verpflichtung von Nicht-KMU, ihren Energieverbrauch regelmäßig überprüfen zu lassen, z. B. durch Energieaudits.

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2020)

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2020) regelt die Einspeisung und Vergütung des Stroms aus Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung.

Berlinweit

Berliner Energiewendegesetz (EWG Bln)

Das Berliner Energiewendegesetz (EWG Bln) bildet den gesetzlichen Handlungsrahmen für die Berliner Energie- und Klimaschutzpolitik. Übergeordnetes Ziel ist hierbei, dass Berlin bis spätestens 2045 klimaneutral wird. Das EWG Bln schreibt für das Land Berlin konkrete Klimaschutzziele vor und zeigt dazu notwendige Strategien und Maßnahmen auf. Das Gesetz richtet sich unmittelbar nur an die öffentliche Hand. Es werden unter anderem Vorbildverpflichtungen für den Senat im Bereich des Klimaschutzes festgelegt. Die Berliner Verwaltung soll bis zum Jahr 2030 CO₂-neutral arbeiten und es ist die Sanierung eines Großteils des öffentlichen Gebäudebestandes vorgesehen. Bestandteil des Gesetzes sind darüber hinaus Vorschriften für den Aufbau einer klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung im Land Berlin.

Am 10. September 2021 ist eine vom Berliner Abgeordnetenhaus verabschiedete Novelle des EWG Bln in Kraft getreten, welche die Klimaschutzziele und -vorgaben anhebt. Es wurde beschlossen, die Gesamtsumme der CO₂-Emissionen im Vergleich zu 1990 um:

- mindestens 70 % bis 2030,
- mindestens 90 % bis 2040, und
- mindestens 95 % bis 2045

zu reduzieren. Es ist außerdem vorgesehen, die von der öffentlichen Hand genutzten Fahrzeugflotten bis 2030 vollständig auf im Betrieb CO₂-freie Fahrzeuge umzustellen. Zudem soll der Ausbau von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im gesamten Stadtgebiet gefördert

werden unter der Prämisse ausschließlich regenerativ erzeugten Strom anzubieten. Das Gesetz schreibt darüber hinaus vor, auf Dächern öffentlicher Gebäude bis Ende 2024 auf der gesamten technisch nutzbaren Dachfläche Solaranlagen zu installieren. Bei neu zu errichtenden öffentlichen Gebäuden soll dies bereits beim Bau geschehen. Bezüglich Fernwärme sind Versorger verpflichtet, Dekarbonisierungsfahrpläne aufzustellen, mit dem Ziel bis spätestens 2045 ausschließlich CO₂-freie Wärme zu liefern (bis 2030 mindestens 40 % aus erneuerbaren Energien oder Abwärme). Zudem müssen Betreiber allgemeiner Wärmeversorgungsnetze von nun an Anlagen, die klimaschonende Wärme erzeugen, auf Wunsch des Anlagenbetreibers unverzüglich ans Wärmeversorgungsnetz anschließen.

Sonstige Aktivitäten

Im Folgenden werden sonstige Aktivitäten im Bereich Energieeffizienz und Klimaschutz vorgestellt, mit denen die klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland erreicht werden sollen.

Bundesweit

Energieeffizienzstrategie 2050 (EffSTRA)

Die 2019 beschlossene Energieeffizienzstrategie 2050 ([EffSTRA](#)) stellt die Weichen für mehr Energieeffizienz in Deutschland. Sie beinhaltet die drei Elemente:

1) Ein nationales Energieeffizienzziel für 2030

Bis zum Jahr 2030 soll der Primärenergieverbrauch um 30 Prozent sinken (im Vergleich zu 2008).

2) NAPE 2.0

Der Nationale Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) 2.0 bündelt Effizienzmaßnahmen für eine höhere Energieeffizienz in der deutschen Wirtschaft für die Dekade 2021-2030. Eines der Ziele ist, dass sich Unternehmen eigenverantwortlich in bis zu 500 Energieeffizienznetzwerken zusammenschließen, gemeinsame Effizienzziele definieren und diese in der Gruppe umsetzen.

3) Roadmap Energieeffizienz 2050

Die Roadmap Energieeffizienz 2050 verfolgt das Ziel, den Primärenergieverbrauch bis 2050 zu halbieren werden (gegenüber dem Verbrauch von 2008).

Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke

Die 2014 beschlossene Vereinbarung über die Einführung von Energieeffizienz-Netzwerken wird seit 2021 als „[Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz- Netzwerke](#)“ fortgeführt. Neben der Steigerung der Energieeffizienz in Industrie, Handwerk, Handel, Gewerbe und

Energiewirtschaft werden die inhaltlichen Schwerpunkte der Netzwerke um die Themen Klimaschutz, Energiewende und Nachhaltigkeit erweitert. Ziel ist es, bis Ende 2025 300 bis 350 neue Netzwerke initiiert werden und auf diese Weise neun bis elf Terawattstunden Endenergie sowie fünf bis sechs Millionen Tonnen Treibhausgasemissionen eingespart werden.

Koalitionsvertrag der Bundesregierung

Am 08.12.2021 wurde Olaf Scholz zum neuen Bundeskanzler gewählt und sein Kabinett vereidigt. Mit dem veröffentlichten Koalitionsvertrag der drei Regierungsparteien SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP lassen sich zukünftige gesetzliche Rahmenbedingungen und Fördermöglichkeiten für energetische Maßnahmen in Unternehmen prognostizieren.

Die neue Bundesregierung möchte die Klimaschutzziele von Paris erreichen und dafür den Ausbau erneuerbarer Energien zu einem zentralen Projekt ihrer Regierungsarbeit machen. Im Jahr 2030 sollen 80 % des Strombedarfs und 50 % des Wärmebedarfs klimaneutral gedeckt werden. Hierfür sollen (grüne) Wasserstofftechnologien finanziell gefördert, eine nachhaltige Biomasse-Strategie erarbeitet und das Potenzial der Geothermie für die Energieversorgung stärker genutzt werden. Künftig sollen alle geeigneten Dachflächen für Solarenergie genutzt werden. Bei gewerblichen Neubauten soll dies verpflichtend sein. Um das PV-Zubauziel der neuen Regierung von 200 GW bis 2030 zu erreichen, sollen u. a. Netzanschlüsse und Zertifizierungen beschleunigt, Vergütungssätze angepasst und die Ausschreibungspflicht für große Dachanlagen geprüft werden.

Im Koalitionsvertrag wird an mehreren Stellen betont, dass Hürden für den Ausbau erneuerbarer Energien aus dem Weg geräumt werden sollen. Es ist geplant, dass Förderprogramme und Investitionszuschüsse vor allem für KMU und Selbstständige deutlich einfacher zu beantragen und zu dokumentieren sind, und dass Planungs- und Genehmigungsverfahren erheblich beschleunigt werden.

Bei künftiger KWK-Förderung sollen Marktpreise angemessen berücksichtigt werden und die Finanzierung der EEG-Umlage über den Strompreis soll ab dem 1.1.2023 beendet werden. Es ist angedacht mit Vollendung des Kohleausstiegs die Förderung erneuerbarer Energien auslaufen zu lassen. Die Bundesregierung möchte allerdings dafür Sorge tragen, dass die Wirtschaft wettbewerbsfähig bleibt und Unternehmen nicht mehr belastet werden.

Berlinweit

BEK 2030

Das 2018 beschlossene Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 ([BEK 2030](#)) zeigt Strategien und Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels für den Umsetzungszeitraum bis 2021 und den Entwicklungshorizont 2030 auf. Es bietet eine Orientierung für Akteure u.a. aus Verwaltung und Wirtschaft. Schwerpunkte sind die Einsparung und effiziente Verwendung von Strom, Wärme und Kraftstoffen sowie die verstärkte Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien. Eine Maßnahme ist die „Erstellung, Förderung und Umsetzung innovativer und integrierter Energie- und Klimaschutzkonzepte für bestehende Gewerbegebiete“, welche die Bereitstellung von finanziellen Mitteln, Kompetenzen und Know-how als auch den vereinfachten Zugang zu Kontakten und Netzwerken sowie zu Informationen und relevanten Daten beinhalten soll. Eine zielgruppenspezifische Beratung wird angestrebt. Beispielhafte Projekte sind die Nutzung von Nahwärme und -kälte, die Umsetzung von klimaneutraler Kühlung, beispielsweise über Begrünungsmaßnahmen, inklusive der Einführung einer effektiven Regenwassernutzung. Zentrale Einsparziele des BEK sind mindestens 60 % bis 2030 und 85 % bis 2050 weniger CO₂-Emissionen gegenüber 1990.

Masterplan Solarcity

Um die Einsparziele des BEK zu erreichen, wird unter anderem auf die verstärkte Verwendung erneuerbarer Energien gesetzt. Da insbesondere die Solarenergie viel Potenzial bietet, wurde der Masterplan Solarcity erarbeitet und im März 2020 vom Senat beschlossen. Erstellt wurde er als Beteiligungsprozess unter Einbeziehung von Akteuren aus der Wirtschaft, den Verbänden, den Kammern, der Wissenschaft und dem Verbraucherschutz. Ziel ist es, den Ausbau von Photovoltaik in Berlin so zu beschleunigen, dass diese 2050 25 % des Strombedarfs deckt. Erreicht werden soll das Ziel durch die Installation von Solaranlagen mit einer Leistung von etwa 4.400 MWp auf den Dächern Berlins, was sowohl öffentliche als auch private Gebäude miteinschließt. Der Masterplan Solarcity umfasst 27 konkrete Maßnahmen, um im Rahmen der Bundes- und Landesgesetze den Ausbau der Solarenergie zu beschleunigen.

Berliner ImpulsE-Programm

Das Berliner Impulse-Programm ist ein Kommunikationsprogramm der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, das zentrale Fragen des Klimaschutzes und der Berliner Klimapolitik adressiert. Es ist ein zentraler Informations- und Netzwerkknoten zur Förderung klimafreundlichen Verhaltens der Berliner Stadtgesellschaft. Zu diesem Zweck werden aktuelle Projekte und Anreize kommuniziert und die Vernetzung von Akteuren gefördert.

Die [Webseite Berliner Impulse](#) wird als ein umfangreiches Nachrichtenportal betrieben, das fortlaufend über aktuelle Entwicklungen im Klimaschutz berichtet.

Ein monatlich erscheinender [Newsletter](#) bündelt wichtige Meldungen und Veranstaltungshinweise im Themenfeld Klimaschutz in kompakter Form.

Die vierteljährliche erscheinende [Zeitschrift energie impulse](#) bietet vertiefte Informationen im Themenfeld Klimaschutz und Energieeffizienz und spiegelt aktuelle gesellschaftliche Debatten wider.

Koalitionsvertrag der Landesregierung

Seit dem 21.12.2021 ist der neue Senat der Stadt Berlin vereidigt. Die Regierungsparteien der abgelaufenen Legislaturperiode sind ebenfalls die der nun begonnenen. Während der Verhandlungen über die Weiterführung der Regierung aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke wurde ein Koalitionsvertrag erstellt und veröffentlicht. Mithilfe des Vertrags sind Tendenzen der Landespolitik bezüglich gesetzlicher Rahmenbedingungen und Fördermöglichkeiten energetischer Maßnahmen für Unternehmen abzusehen.

Der neue Berliner Senat hat sich zum Ziel gesetzt, Klimaneutralität schneller als gesetzlich vorgegeben zu erreichen. Das BEK stellt dabei auch in Zukunft die Leitlinie der Energiepolitik der Koalition dar. Es soll ein deutlicher Schwerpunkt bei Investitionen zum Klimaschutz gesetzt werden. Dies betrifft u. a. energetische Sanierung, Solarausbau, Flächenentsiegelung und die Begrünung von Dächern und Fassaden.

Um die Wärmewende im Gebäudebereich weiter voranzutreiben soll es zukünftig ein „Berliner Erneuerbare-Wärme-Gesetz“ geben. Die Koalition strebt eine erneuerbare Wärmeversorgung an und setzt dafür auf erneuerbare Energieträger im Heizungsbereich, vorzugsweise in Verbindung mit Wärmepumpen und Speichern. Die Koalition unterstützt weiterhin die Erprobung von Tiefengeothermie im Stadtgebiet, die Nutzung von Abwärme aus Industrieprozessen und Rechenzentren, Solarthermie, die Nutzung von Großwärmepumpen, nachhaltige Biomasse und Wasserstofftechnologie für die Deckung von Spitzenlasten. Es sollen Förderprogramme des Bundes genutzt werden, eine Ergänzung durch Landesförderungen ist zusätzlich vorgesehen.

Um die nachhaltige Erzeugung von elektrischem Strom weiter auszubauen soll der Masterplan Solarcity vorangetrieben werden und das Ausbauziel von 25 % an der Berliner Stromerzeugung möglichst schon 2035 erreicht werden. Gegenüber dem Bund möchte sich die Koalition u. a. dafür einsetzen, dass Rahmenbedingungen dezentrale Versorgungskonzepte in Quartieren, Sektorenkopplung und Digitalisierung erleichtert werden. Bezüglich der energetischen Sanierung sollen bestehende Förderprogramme des Landes verstetigt und weiterentwickelt werden.

Fördermöglichkeiten

Im Folgenden ist ein Auszug von Fördermöglichkeiten auf Bundes-, Berlin- und Bezirksebene dargestellt.

Bundesweit

Einige Industrie- und Handelskammern (IHKs) bieten ein kostenfreies [Klimaschutz-Coaching](#) an (nicht IHK Berlin).

Die „De-minimis“-Beihilferegulung bezieht sich auf öffentliche Fördermittel, welche durch ihr begrenztes Gesamtvolumen als geringfügig angesehen werden. Diese Regelung sorgt dafür, dass Beihilfen und Fördermittel bis zu einer bestimmten Gesamtsumme nicht genehmigungspflichtig sind, da keine Beeinträchtigung des freien Wettbewerbs stattfindet. Um dieser Regelung zu unterliegen, bestehen gewisse Voraussetzungen für die entsprechenden Fördergelder. Diese sind in der [De-minimis-Verordnung](#) geregelt. Unter anderem darf der Gesamtbetrag, den ein Unternehmen im Zeitraum von drei Steuerjahren durch die Beihilfe erhält, die Schwelle von 200.000 € nicht überschreiten. Für die Förderprogramme, die dieser Beihilferegulung unterliegen, ist bei Antragstellung eine [De-minimis-Erklärung](#) vom Zuwendungsempfänger einzureichen.

Bundeshförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG, Kredit)

Name des Programms:

KfW 263: Bundeshförderung für effiziente Gebäude Nichtwohngebäude – Kredit

Fördergegenstand:

- Bau und Kauf eines neuen Effizienzgebäudes
- Sanierung von bestehenden Immobilien zum Effizienzgebäude
- Einzelne energetische Maßnahmen bei bestehenden Immobilien

Förderberechtigte:

Einzelunternehmer, freiberuflich Tätige, in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden), kommunale Unternehmen, Contractoren

Art und maximale Förderhöhe:

Kredit mit Tilgungszuschuss

- Individueller Zinssatz anhand Bonität des Antragstellers
- Bis zu 30 Mio. Euro Kredit für Effizienzgebäude
- Bis zu 15 Mio. Euro Kredit für Einzelmaßnahmen
- Tilgungszuschuss von 15 bis 50 %, abhängig von Effizienzgebäude-Stufe und Art der Maßnahmen
- Zusätzliche Förderungen möglich, z. B. für Baubegleitung und Nachhaltigkeitszertifizierung

Voraussetzungen:

- Einbindung eines Energieeffizienz-Experten ([Expertensuche](#))
- Einhaltung der Technischen Mindestanforderungen
- Keine Vermietung und Verpachtung zur wohnwirtschaftlichen Nutzung
- Keine Umschuldung bestehender Kredite
- Keine Nachfinanzierung bereits begonnener oder abgeschlossener Vorhaben

Bemerkungen:

- Ersetzt mit anderen „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (KfW 276/277/278)
- Zuschussvariante für Neubau und Sanierung zum Effizienzgebäude: KfW 463
- Zuschussvariante für Einzelmaßnahmen: BEG EM, Zuschuss (BAFA)

Fördergeber:

- KfW

Link:

- [Webseite zum entsprechenden Förderprogramm der KfW](#)

Läuft bis:

31.12.2030

Bundeförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG, Zuschuss)

Name des Programms:

KfW 463: Bundesförderung für effiziente Gebäude Nichtwohngebäude – Zuschuss

Fördergegenstand:

- Bau und Kauf eines neuen Effizienzgebäudes
- Sanierung von bestehenden Immobilien zum Effizienzgebäude

Förderberechtigte:

Einzelunternehmer, freiberuflich Tätige, in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden), kommunale Unternehmen, Contractoren

Art und maximale Förderhöhe:

- Sanierungszuschuss bis zu 15 Mio. Euro
- Bauzuschuss bis zu 6,75 Mio. Euro
- Zusätzliche Förderung möglich, z. B. für Baubegleitung und Nachhaltigkeitszertifizierung

Voraussetzungen:

- Einbindung eines Energieeffizienz-Experten ([Expertensuche](#))
- Einhaltung der Technischen Mindestanforderungen
- Keine Vermietung und Verpachtung zur wohnwirtschaftlichen Nutzung
- Vorhaben noch nicht begonnen oder abgeschlossen

Bemerkungen:

- Ersetzt mit anderen „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (KfW 276/277/278)
- Kreditvariante: KfW 263
- Zuschussvariante für Einzelmaßnahmen: BEG EM (BAFA)

Fördergeber:

- KfW

Links:

- [Webseite zum entsprechenden Förderprogramm der KfW](#)

Läuft bis:

31.12.2030

Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM, Zuschuss)

Name des Programms:

Bundesförderung für effiziente Gebäude: Einzelmaßnahmen (BEG EM) – Zuschuss

Fördergegenstand:

Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden aus folgenden Bereichen:

- Gebäudehülle: Dämmung, Fenstern, Türen und Vorhangfassaden, Sommerlicher Wärmeschutz
- Anlagentechnik (außer Heizung): RLT-Anlagen, digitale Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung u. Netzdienlichkeit (WG); NWG: MSR-Technik, Kältetechnik, Beleuchtung
- Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizung): mit EE-Anteil (oder „EE-ready“), Gebäudenetz, Netzanschluss
- Heizungsoptimierung: Hydraulischer Abgleich + Pumpentausch, Speicher, Heizkörper, usw.
- Fachplanung und Baubegleitung
- notwendige „Umfeldmaßnahmen“

Beispiele für geförderte Effizienzsteigerung von RLT-Anlagen in Industriebetrieben:

- Austausch von Ventilatoren, Ventilatormotoren und Ventilatorgetrieben
- Abdichtung von Luftleitungen zur Senkung von Leckage-Verlusten
- nutzungs- und bedarfsgerechte Luftmengenanpassungen
- Maßnahmen zur Senkung von Druckverlusten bei Luftaufbereitung und -transport
- Optimierung von Luftströmungen in den versorgten Bereichen

Förderberechtigte:

Eigentümer, Pächter oder Mieter, Contractoren, darunter: Privatpersonen und WEGs, Wohnungsbaugenossenschaften, Unternehmen, freiberuflich Tätige; Kommunen und kommunale Unternehmen, Verbände; gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen; sowie weitere

Art und maximale Förderhöhe:

Zuschuss

- Förderfähige Kosten pro Antrag u. Kalenderjahr: max. 60.000 € pro Wohneinheit; max. 15 Mio. € bei NWG (max. 1.000 € pro m² NGF); Baubegleitung max. 20.000 € (max. 5 € pro pro m² NGF)
- Alle Maßnahmen außer Heizungsanlagen: 20 %; Planung/Baubegleitung: 50 %
- Heizungsanlagen je nach EE-Anteil 20 % - 40 %; zusätzlich 10 %-Punkte Öl-Austausch-Bonus
- Über 15 Jahre wird ein 5 %-Punkte-Bonus auf alle Maßnahmen zu Umsetzung eines iSFP (individueller Sanierungsfahrplan) gewährt

Voraussetzungen:

- Anlagentechnik muss gelistet sein (Förderliste)

Bemerkungen:

- Unterliegt nicht dem EU-Beihilferecht. (Bei der Antragstellung im Antragsformular im Feld „Ist die Investition effizienzrelevant?“ „Nein“ anklicken.),
- Ausführungsfrist 48 Monate
- Wenn Antragsteller Contractor ist: Mindestlaufzeit des Contracting-Vertrages von drei Jahren
- Als Kreditvariante Bestandteil von KfW 263 (BEG Nichtwohngebäude) bzw. KfW 261/263 (Wohngebäude)

Fördergeber:

- BAFA

Links:

- [Webseite zum BAFA-Förderprogramm](#)
- [Antragsportal](#)

Läuft bis:

31.12.2030

Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN)

Name des Programms:

Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN)

Fördergegenstand:

- Energieberatung in Form eines Energieaudits nach DIN EN 16247
- Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599:
- Konzept für umfassende energetische Sanierung Schritt für Schritt über einen längeren Zeitraum durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen (Sanierungsfahrplan)
- Konzept für umfassende energetische Sanierung nach Standard eines bundesgeförderten KfW-Effizienzgebäudes (Sanierung in einem Zug)
- Konzept für Neubau nach Standard eines bundesgeförderten KfW-Effizienzgebäudes
- Contracting-Orientierungsberatung

Förderberechtigte:

KMUs, Nicht-KMUs, Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände, gemeinnützige Organisationen, soziale Einrichtungen, Kultureinrichtungen, Freiberuflich Tätige

Art und maximale Förderhöhe:

Zuschuss

- Modul 1: Energieaudits nach DIN EN 16247 Förderhöhe: 80 %, max. 1.200 €; bei Energiekosten höher als 10.000 € (netto): maximal 6.000 €
- Modul 2: Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599: 80 %, max. Zuschuss bei Gebäuden <200 m²: maximal 1.700 €; bei 200 m² bis 500 m²: max. 5.000 €, >500 m²: max. 8.000 €
- Modul 3: Contracting-Orientierungsberatung: 80 %, max. 7.000 €; bei Energiekosten >300.000 € (netto): max. 10.000 €

Voraussetzungen:

- Unternehmen ist KMU, oder
- Falls kein KMU: Gesamtenergieverbrauch < 500.000 kWh/a

Bemerkungen:

- Programm unterliegt der De-minimis-Beihilferegelung

Fördergeber:

- BAFA

Link:

- [Link zum entsprechenden BAFA-Förderprogramm](#)

Läuft bis:

31.12.2024

Energieeffizienzprogramm: Produktionsanlagen und Prozesse (KfW 292)

Name des Programms:

Energieeffizienzprogramm: Produktionsanlagen und Prozesse (KfW 292)

Fördergegenstand:

Zinsgünstige Darlehen für Energieeffizienzmaßnahmen im Bereich Produktionsanlagen und -prozesse ab 10 % Energieeinsparung, günstigere Konditionen ab 30 % Einsparung:

- Bei Modernisierungsinvestition gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre
- Bei Neuinvestitionen gegenüber dem Branchendurchschnitt
- Damit in Verbindung stehende Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung sowie Energiemanagementsysteme

Förderberechtigte:

In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, Contracting-Geber, die Energie-Dienstleistungen erbringen, Freiberuflich Tätige

Art und maximale Förderhöhe:

Kredit

- Finanzierung von bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten, Der Kreditbetrag beträgt i. d. R. bis zu 25 Mio. € pro Vorhaben

Voraussetzungen:

- Siehe Ausschlussliste und Sektorleitlinien der KfW

Bemerkungen:

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln (Kredite, Zulagen und Zuschüsse) ist unter Beachtung der EU-Beihilfegrenzen möglich.

Fördergeber:

- KfW

Link:

- [Link zum entsprechenden KfW-Förderprogramm](#)

Läuft bis:

Aktuell kein Enddatum benannt

Umweltförderung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU)

Name des Programms:

Umweltförderung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU)

Fördergegenstand:

Förderung von innovativen Vorhaben zum Schutz der Umwelt unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft

Aktuelle Förderthemen u.a.:

- Instrumente und Kompetenzen der Nachhaltigkeitsbewertung sowie Stärkung von Nachhaltigkeitsbewusstsein und -handeln
- Erneuerbare Energien – dezentrale Wärmewende forcieren, Bestandsanlagen optimieren und negative Umweltauswirkungen reduzieren
- Klima- und ressourcenschonendes Bauen, Energie- und ressourcenschonende Quartiersentwicklung und -erneuerung
- Verminderung von CO₂-Emissionen in energieintensiven Branchen

Förderberechtigte:

KMUs, Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

Art und maximale Förderhöhe:

Zuschuss

- Zuschusshöhe abhängig von Projekt und Antragsteller
- In Ausnahmefällen kann die Förderung auch als Darlehen oder Bürgschaft erfolgen

Voraussetzungen:

Je nach Themenbereich

Bemerkungen:

Der beihilferechtliche Rahmen ist zu beachten.

Fördergeber:

- Deutsche Bundesstiftung Umwelt

Link:

- [Link zur entsprechenden DBU-Antragsstellung](#)

Läuft bis:

Aktuell kein Enddatum benannt

Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage

Name des Programms:

Förderung von Kälte- und Klimaanlage

Fördergegenstand:

- Investitionsmaßnahmen für bzw. in energieeffiziente und klimaschonende Kälte- und Klimaanlage
- Ausführungsplanung bei stationären Anlagen

Förderberechtigte:

Gewerbliche Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Eigenbetriebe, Schulen, Krankenhäuser sowie kirchliche Einrichtungen und Contractoren

Art und maximale Förderhöhe:

Zuschuss

- Pauschalen für die Ausführungsplanung stationärer Anlagen: 1.000 € - 5.000 €
- Kombinationsbonus zur Nutzung von Regenerativenergien in Kombination mit stationären Anlagen
- Förderhöhe abhängig von Kälteleistung und Art der Anlage, Förderrechner als Hilfestellung zur Ermittlung möglicher Fördermittel
- Förderhöchstgrenze: 150.000 € pro Maßnahme, max. 50 % der förderfähigen Ausgaben

Voraussetzungen:

Einhalten der technischen Fördervoraussetzungen

Bemerkungen:

De-minimis-Verordnung bzw. AGVO beachten

Fördergeber:

- BAFA

Links:

- [Webseite zum entsprechenden BAFA-Förderprogramm](#)
- [Antragsportal](#)

Läuft bis:

31.12.2023

Innovative KWK-Anlagen

Name des Programms:

innovative KWK-Systeme

Fördergegenstand:

Drei Komponenten, gemeinsame Regelung:

1. eine neue oder modernisierte KWK-Anlage 500 kW - 10 MWel;
2. ein fabrikneuer, erneuerbarer Wärmeerzeuger (mind. 30 % Referenzwärme pro Kalenderjahr, JAZ mind. 1,25)
3. ein elektrischer Wärmeerzeuger

Förderberechtigte:

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der freien Berufe, Contractoren

Art und maximale Förderhöhe:

zusätzlicher Zuschuss zur KWK-Vergütung

Voraussetzungen:

- Strom muss ins öffentliche Netz eingespeist werden (Eigenstromversorgungsverbot, außer Kraftwerkseigenbedarf),
- Strom für elektrischen Wärmeerzeuger muss aus öffentlichen Netz bezogen werden,
- Wärmepumpe darf nicht umschaltbar sein (Kühlen/Heizen)

Bemerkungen:

- jährliche Nachweispflicht
- Ausschreibung über BNetzA
- Kombinierbar mit BAFA-Förderungen Wärmenetze und -speicher

Fördergeber:

- BAFA/BNetzA

Links:

- [Merkblatt](#)
- [Informationen zu Ausschreibungen](#)

Läuft bis:

Aktuell kein Enddatum benannt

Querschnittstechnologien

Name des Programms:

Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Modul 1: Querschnittstechnologien

Fördergegenstand:

Einzelmaßnahmen:

Investitionen (min. 2.000 €) zum Ersatz/Neuanschaffung hocheffizienter Anlagen bzw. Aggregaten verschiedener, definierter Querschnittstechnologien für die industrielle und gewerbliche Anwendung, z.B.: Elektrische Motoren und Antriebe, Pumpen, Ventilatoren, Druckluftanlagen, Anlagen zur Abwärmenutzung/Wärmerückgewinnung, Dämmung.

Förderberechtigte:

Private Unternehmen, Contractoren, Kommunale Unternehmen, Freiberuflich Tätige

Art und maximale Förderhöhe:

Zuschuss

30 % der förderfähigen Kosten, 40 % für KMU, Max. 200.000 € pro Vorhaben

Voraussetzungen:

Die Liste der förderfähigen Technologien wird regelmäßig evaluiert und aktualisiert.

- Das Netto-Investitionsvolumen für Einzelmaßnahmen, einschließlich Nebenkosten, muss mindestens 2.000 € betragen.

Bemerkungen:

Programm unterliegt der De-minimis-Beihilferegelung

Fördergeber:

- BAFA

Links:

- [Webseite zum entsprechenden BAFA-Förderprogramm](#)
- [Antragsportal](#)

Läuft bis:

31.12.2022

Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien

Name des Programms:

Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Modul 2: Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien

Fördergegenstand:

- Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung aus:
- Solarkollektoranlagen, Biomasse-Anlagen, Wärmepumpen
- Einbindungs-, Ertragsüberwachungs- und Fehlererkennungskosten

Förderberechtigte:

Private und kommunale Unternehmen, Contractoren, Freiberuflich Tätige

Art und maximale Förderhöhe:

Zuschuss

- 45 % der förderfähigen Kosten, 55 % für KMU, Max. 10 Mio. € pro Vorhaben

Voraussetzungen:

Erfüllung der Technischen Mindestanforderungen

Bemerkungen:

Programm unterliegt der De-minimis-Beihilferegelung

Fördergeber: BAFA

Links:

- [Webseite zum entsprechenden BAFA-Förderprogramm](#)
- [Antragsportal](#)

Läuft bis: 31.12.2022

MSR, Sensorik und Energiemanagement-Software

Name des Programms:

Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Modul 3: MSR, Sensorik und Energiemanagement-Software

Fördergegenstand:

- Erwerb und Installation von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR) und Sensorik zum Monitoring und der effizienten Regelung von Energieströmen zur Einbindung in ein Energie- oder Umweltmanagementsystem
- Erwerb und Installation von Softwarelösungen zur Unterstützung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems
- Schulung des Personals durch Dritte in Energiemanagement-Software

Förderberechtigte:

Private Unternehmen, Contractoren, Kommunale Unternehmen, Freiberuflich Tätige

Art und maximale Förderhöhe:

Zuschuss

- 30 % der förderfähigen Kosten, 40 % für KMU, Max. 10 Mio. € pro Vorhaben

Voraussetzungen:

- Zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem nach ISO 50001/ EMAS notwendig (Für KMU reicht alternatives System nach SpaEfV),
- Erfüllung der Technischen Mindestanforderungen
- Software gelistet

Bemerkungen:

Programm unterliegt der De-minimis-Beihilferegelung

Energie- und Klimamanagement Tempelhof-Schöneberg
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Förderung
4. Quartal 2021

Fördergeber:

- BAFA

Links:

- [Webseite zum entsprechenden BAFA-Förderprogramm](#)
- [Antragsportal](#)

Läuft bis:

31.12.2022

Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen

Name des Programms:

Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Modul 4: energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen

Fördergegenstand:

- Maßnahmen zur energetischen Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen, die zur Erhöhung der Energieeffizienz und damit zur Senkung des Energieverbrauchs in Unternehmen beitragen (kann Maßnahmen aus Modul 1 & 3 einschließen)
- Erstellung des für die Förderung notwendigen Einsparkonzepts
- Umsetzungsbegleitung durch externe Energieberater

Förderberechtigte:

Private Unternehmen, Contractoren, Kommunale Unternehmen, Freiberuflich Tätige

Art und maximale Förderhöhe:

Zuschuss

- 30 % der förderfähigen Kosten, 40 % für KMU, Max. 500 €/eingesparte Tonne CO₂/Jahr, max. 700 €/eingesparte Tonne/Jahr für KMU, Max. 10 Mio. € pro Vorhaben

Voraussetzungen:

- Amortisationszeit des Vorhabens ohne Förderung >2 Jahre
- Berechnung der Einsparungen an Endenergie und CO₂ Einsparkonzept
- Erfüllung der Technischen Mindestanforderungen

Bemerkungen:

Programm unterliegt der De-minimis-Beihilferegelung

Energie- und Klimamanagement Tempelhof-Schöneberg
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Förderung
4. Quartal 2021

Fördergeber:

- BAFA

Links:

- [Webseite zum entsprechenden BAFA-Förderprogramm](#)
- [Antragsportal](#)

Läuft bis:

31.12.2022

Klimaschutzoffensive für den Mittelstand (KfW 293)

Name des Programms:

Klimaschutzoffensive für den Mittelstand (KfW 293)

Fördergegenstand:

Errichtung, Erwerb sowie Modernisierung von Anlagen, u.a.

- Klimafreundliche Produktionsverfahren
- Erzeugung von Strom, Wärme und Kälte aus Erneuerbaren Energien
- Stromverteilnetze und Erzeugung von Strom, Wärme und Kälte aus Abwärme und Gas
- Energiespeicher

Förderberechtigte:

Folgende in- und ausländische Antrag-steller mit einem Jahres-umsatz von maximal 500 Millionen Euro:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden
- Kommunale Unternehmen
- Einzelunternehmer oder Freiberufler
- Für Vorhaben im EU-Ausland: Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einzel-unternehmer oder Freiberufler mit Sitz in Deutschland, Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen und Joint Ventures mit maßgeblicher deutscher Beteiligung

Art und maximale Förderhöhe:

Kredit

- bei Beantragung u.U. zusätzlich Zuschuss von bis zu 6% des Kreditbetrags

Voraussetzungen:

- Erfüllung der „Technische Mindestanforderungen Klimaschutzoffensive für den Mittelstand“,
- Siehe Ausschlussliste und Sektorleitlinien der KfW

Bemerkungen:

Beihilfegrenze beachten

Fördergeber:

- KfW

Link:

- [Webseite zum entsprechenden KfW-Förderprogramm](#)

Läuft bis:

Aktuell kein Enddatum benannt

BMWi-Wettbewerb Energieeffizienz

Name des Programms:

BMWi-Wettbewerb Energieeffizienz

Fördergegenstand:

- Investitionen zur Stromverbrauchsreduktion von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen (u.a. Prozess- und Verfahrensumstellungen, Maßnahmen zur Nutzung von Abwärme, Wärme-, Kühlungs-, und Belüftungsanlagen die direkt an Prozessen beteiligt sind, Prozesswärmebereitstellung, Mess-, Steuer-, und Regelungstechnik)
- Kosten zur Erstellung eines Einsparkonzepts
- Umsetzungsbegleitung der Investitionen

Förderberechtigte:

Unternehmen (privat und kommunal), freiberuflich tätige, Contractoren

Art und maximale Förderhöhe:

Zuschuss

- Max. 5 Mio. € pro Vorhaben, max. 50 % der förderfähigen Kosten

Voraussetzungen:

- Amortisationszeit > 4 Jahre, Umsetzungsdauer inkl. Nachweis max. 3 Jahre,
- vorliegendes Einsparkonzept

Bemerkungen:

- Start nächster Bewerbungsrunde aktuell nicht bekannt
- Kumulierungsverbot mit anderen staatlichen Beihilfen (einschließlich EEG- und KWKG-Vergütungen)

Energie- und Klimamanagement Tempelhof-Schöneberg
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Förderung
4. Quartal 2021

Fördergeber:

- BMWi

Link:

- [Webseite zum entsprechenden BMWi-Förderwettbewerb](#)

Läuft bis:

31.12.2022

Elektromobilität

Name des Programms:

Umweltbonus-Elektromobilität

Fördergegenstand:

Absatz von elektrisch betriebenen Fahrzeugen

Förderberechtigte:

Unternehmen, Privatperson, Verband/Vereinigung, Öffentliche Einrichtung

Art und maximale Förderhöhe:

Zuschuss

- Höhe abhängig von Listenpreis des Fahrzeugs und der Mindesthaltedauer

Voraussetzungen:

- Fahrzeug muss gelistet sein
- u.a. Mindesthaltedauer

Bemerkungen:

Kombinierbar mit weiteren Förderprogrammen, u.a. WELMO

Fördergeber:

- BMWi
- BAFA

Link:

- [Webseite zum entsprechenden BMWi-/ BAFA-Programm](#)

Läuft bis:

31.12.2025

Datum: 23.12.2021

Energetische Stadtsanierung – Zuschuss (KfW 432)

Name des Programms:

Energetische Stadtsanierung (KfW 432)

Fördergegenstand:

Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz im Quartier (Sach- und Personalkosten)

- Erstellung eines Integrierten Quartierskonzept
- Sanierungsmanager

Förderberechtigte:

- Kommunale Gebietskörperschaften (Städte, Gemeinde, Landkreise) und deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe
- Zuschüsse können an privatwirtschaftliche oder gemeinnützige Akteure weitergegeben werden

Art und maximale Förderhöhe:

Zuschuss

- für integriertes Konzept: 65 % der förderfähigen Kosten
- für Sanierungsmanager: max. 150.000 € je Quartier

Voraussetzungen:

- Fertigstellung des Konzepts innerhalb eines Jahres
- Förderzeitraum für Sanierungsmanager max. 3 Jahre, Verlängerung auf max. 5 Jahre möglich

Bemerkungen:

- Verwendungsnachweis und weitere Unterlagen siehe Merkblatt
- Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist möglich.

Fördergeber:

- KfW

Link:

- [Webseite zum entsprechenden KfW-Förderprogramm](#)

Läuft bis:

Aktuell kein Enddatum benannt

Förderungen nach KWKG (Netze und Speicher)

Name des Programms:

Wärme- und Kältenetze (nach dem KWKG)

Fördergegenstand:

- Neu- und Ausbau von Wärme-, Kälte- und Dampfnetzen
- Neubau von Wärme- u. Kältespeichern, in die Wärme oder Kälte aus KWK-Anlagen eingespeist wird

Förderberechtigte:

Unternehmen, Kommunen, Öffentliche Einrichtungen, Privatpersonen,
Verbände/Vereinigungen

Art und maximale Förderhöhe:

Zuschuss

- Höhe der Einspeisevergütung ist abhängig von der Quote der Wärme-/Kälteversorgung und richtet sich nach der Höhe der ansatzfähigen Nettoinvestitionskosten

Voraussetzungen:

- Zulassung der Anlage durch das BAFA,
- Netze: Mindest-Deckungsanteile KWK, Leitungslänge
- Speicher: Fabrikneue Anlagenteile, Mindest-KWK-Anteil, max. Wärmeverluste
- Nachweis Finanzierungslücke, Prüfvermerk durch Wirtschaftsprüfer

Fördergeber:

- BAFA
- Vergütung wird über Übertragungsnetzbetreiber abgewickelt

Energie- und Klimamanagement Tempelhof-Schöneberg
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Förderung
4. Quartal 2021

Link:

- [Webseite zum BAFA-Förderprogramm](#)

Läuft bis:

Inbetriebnahme der Speicher und Netze bis spätestens 31.12.2026

Einspeisevergütung nach KWKG

Name des Programms:

Einspeisevergütung nach KWKG

Fördergegenstand:

KWKG-Anlagen

Förderberechtigte:

Anlagenbetreiber

Art und maximale Förderhöhe:

Zuschuss

- Feste Einspeisevergütung für festgeschriebene Anzahl an Vollbenutzungsstunden: Höhe der Einspeisevergütung richtet sich nach elektrischer Leistung der KWK-Anlage
- Teilnahme an einer Ausschreibung: Höhe der Vergütung richtet sich nach erfolgreichen Geboten

Fördergeber:

- Vergütung wird über Netzbetreiber abgewickelt

Links:

- [Informationsseite des BAFA](#)
- [Informationen zum letzten Gebotstermin \(01.12.2021\)](#)

Läuft bis:

Aktuell kein Enddatum benannt

Einspeisevergütung nach EEG

Name des Programms:

Einspeisevergütung nach EEG

Fördergegenstand:

EE-Anlagen

Förderberechtigte:

Anlagenbetreiber

Art und maximale Förderhöhe:

Zuschuss, je nach installierter Leistung:

- Feste Einspeisevergütung für 20 Jahre: Höhe der Einspeisevergütung richtet sich nach Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage oder
- Teilnahme an einer Ausschreibung: Höhe der Vergütung richtet sich nach erfolgreichen Geboten

Fördergeber:

- Vergütung wird über Netzbetreiber abgewickelt

Links:

- [Aktuelle Registerdaten und Fördersätze](#)
- [Informationen zu Ausschreibungen](#)

Läuft bis:

Aktuell kein Enddatum benannt

Corona-gerechter Neueinbau stationärer RLT-Anlagen

Name des Programms:

Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen

Fördergegenstand:

Stationäre Neuanlagen, die

- im kombinierten reinen Zu-/Abluftbetrieb mit Wärmerückgewinnung oder
- im kombinierten Zu-/Abluftbetrieb mit Wärmerückgewinnung und mit einem Umluftanteil von maximal 50 % betrieben werden
- notwendige Begleitmaßnahmen, die Maßnahmen eindeutig zugeordnet werden können

Förderberechtigte:

Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren und deren öffentliche und private Träger

Art und maximale Förderhöhe:

Zuschuss

- bis zu 80 % der Ausgaben für Investition, Planung und Montage
- maximale Förderung pro Standort: 500.000 €
- Bagatellgrenze bei Neueinbau stationärer RLT-Anlagen: 8.000 €

Fördergeber:

- BAFA

Links:

- [Webseite zum BAFA-Förderprogramm](#)

Läuft bis:

Politische Entscheidung zur Fortsetzung des Programms ist offen.

Corona-gerechte Um-/ Aufrüstung stationärer RLT-Anlagen

Name des Programms:

Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von stationären raumlufotechnischen Anlagen

Fördergegenstand:

- Maßnahmen an bestehenden stationären, raumlufotechnischen Anlagen, die für die Zu- und Abführung sowie Verteilung der Luft mit einem im Gebäude fest installierten Luftkanalsystem ausgestattet sind
- notwendige Begleitmaßnahmen, die den Maßnahmen eindeutig zugeordnet werden können

Beispiele für förderfähige Maßnahmen

- Erwerb und Einbau von hochwertigen Filtern in bestehende Filterstufen zur Reinigung der Umluft
- Maßnahmen zur Umluftvermeidung bzw. -reduzierung und zur Erhöhung des Frischluftanteils
- Erweiterung einer bestehenden RLT-Anlage durch nachträgliche Anbindung einzelner notwendiger Nebenräume
- Einbau von Steuerungs- und Regelungstechnik

Voraussetzungen:

- Wenigstens einer der über Bestandsanlage versorgten Räume dient regelmäßigen Personenansammlungen und
- Wird im Bestand mit einem Regelluftvolumenstrom von mindestens $400 \text{ m}^3/\text{h}$ versorgt
- Maßnahmen dienen dazu Infektionsrisiko ausgehend von potenziell virusbeladenen Aerosolen durch unzureichende Lüftung in geschlossenen Räumen zu senken
- ausschließliche Verwendung eigens für Maßnahmen neu erworbener Komponenten

Förderberechtigte:

Länder, Kommunen, Unternehmen*, Hochschulen*, Träger öffentlicher Einrichtungen*,
medizinische und rehabilitative Einrichtungen, voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen,
weitere

* sofern Finanzierung zu mindestens 50 Prozent durch Bund, Länder oder Kommunen

Art und maximale Förderhöhe:

Zuschuss

- bis zu 80 % der Ausgaben für Investition, Planung und Montage
- maximale Förderung pro RLT-Anlage: 200.000 €
- Bagatellgrenze für Filtermaßnahmen: 2.000 €
- Bagatellgrenze für andere förderfähige Maßnahmen: 5.000 €

Fördergeber:

- BAFA

Links:

- [Webseite zum BAFA-Förderprogramm](#)

Läuft bis:

Politische Entscheidung zur Fortsetzung des Programms ist offen.

Erneuerbare Energien – Standard (KfW 270)

Name des Programms:

Erneuerbare Energien – Standard (KfW 270)

Fördergegenstand:

- Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:
 - Photovoltaik-Anlagen auf Dächern, an Fassaden oder auf Freiflächen
 - Anlagen zur Stromerzeugung aus Wasserkraft (bis 20 MW)
 - Anlagen zur Stromerzeugung aus Windkraft
 - KWK-Anlagen auf Basis fester Biomasse, Biogas oder Erdwärme
 - Anlagen zur Erzeugung, Aufbereitung und Einspeisung von Biogas, Biogasleitungen
 - Batteriespeicher
- Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen nur zur Wärmeerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien
- Wärme-/Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden
- Flexibilisierung von Stromnachfrage und -angebot, Digitalisierung der Energiewende mit dem Ziel, erneuerbare Energien systemverträglich in Energiesysteme zu integrieren
 - zum Beispiel Stromspeicheranlagen, Lastmanagement, Mess- und Steuerungssysteme, als Einzelmaßnahme oder Nachrüstung
- Contracting-Vorhaben und Modernisierungen mit Leistungssteigerung
- zugehörigen Kosten für Planung, Projektierung und Installation

Förderberechtigte:

In- und ausländische private und öffentliche Unternehmen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, kommunale Zweckverbände, Privatpersonen und gemeinnützige Antragsteller*, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, Freiberufler, Landwirte

*zumindest einen Teil des erzeugten Stroms oder der erzeugten Wärme muss eingespeist werden

Art und maximale Förderhöhe:

Kredit

- Bis zu 50 Mio. Euro pro Vorhaben
- Bis zu 100 % der Investitionskosten
- Abrufbar innerhalb von 12 Monaten wahlweise in Summe oder Teilbeträgen

Voraussetzungen:

- Anlagen müssen Anforderungen des Gesetzes für Ausbau erneuerbarer Energien genügen

Bemerkungen:

- Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln möglich
- Für Anlagen zur Stromerzeugung gleichzeitige Inanspruchnahme staatlicher Förderung in Gestalt einer Einspeisevergütung (EEG, KWKG) möglich

Fördergeber:

- KfW

Links:

- [Webseite zum KfW-Förderprogramm](#)

Läuft bis: Aktuell kein Enddatum benannt

Erneuerbare Energien – Premium (KfW 271, 281)

Name des Programms:

Erneuerbare Energien – Premium (KfW 271, 281)

Fördergegenstand:

- Investitionen zur Nutzung von Wärme aus regenerativen Energien
- Beispiele für geförderte Vorhaben:
 - große Solarkollektoranlagen
 - große Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse
 - Wärme- und Kältenetze, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden
 - Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas
 - große Wärmespeicher in Wärme- oder Kältenetzen
 - große effiziente Wärmepumpen in Wärme- oder Kältenetzen
 - Anlagen zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung (KWK)

Förderberechtigte:

Unternehmen, Privatpersonen und Freiberufler, Landwirte, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände, Gemeinnützige Antragsteller und Genossenschaften, Contractoren

Art und maximale Förderhöhe:

Kredit mit Tilgungszuschuss

- bis zu 25 Mio. Euro Kredit pro Vorhaben, keine Aufstockung
- bis zu 100 % der Investitionskosten
- Auszahlung von 100 % des Kreditbetrages
- Abrufbar innerhalb von 12 Monaten wahlweise in Summe oder Teilbeträgen
- Höhe des Tilgungszuschusses variiert je nach Maßnahme

- Für Maßnahmen im Zusammenhang mit Modernisierung von Heizungsanlagen um 30 % erhöhte Tilgungszuschüsse möglich

Voraussetzungen:

- Mindestanforderungen an Technik und Größe, siehe [Merkblatt Erneuerbare Energien „Premium“](#)

Bemerkungen:

- Zwei Varianten des Förderprogramms:
 - KfW 271: große und mittlere Unternehmen, kommunale Investoren
 - KfW 281: kleine Unternehmen (unter 50 Mitarbeiter, Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme maximal 10 Mio. Euro)
- Programm gilt als Subvention/Beihilfe
- Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln nur unter Beachtung der EU-Beihilfegrenzen möglich
- Förderung von Anlagen, die Anforderungen an Technik und Größe nicht erfüllen, eventuell durch KfW 270 (Erneuerbare Energien - Standard)

Fördergeber:

- KfW

Links:

- [Webseite zum KfW-Förderprogramm](#)

Läuft bis:

31.12.2022

Effiziente Wärmenetze – Machbarkeitsstudie

Name des Programms:

Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0: Modul I – Machbarkeitsstudie

Fördergegenstand:

- Anfertigung einer Machbarkeitsstudie, welche die Realisierbarkeit eines Wärmenetzsystems 4.0 untersucht
- Anpassung einer bereits vorhandenen Machbarkeitsstudie, sodass diese die Anforderungen des BAFA erfüllt

Förderberechtigte:

Unternehmen, Kommunen, kommunale Unternehmen, kommunale Zweckverbände, eingetragene Vereine, eingetragene Genossenschaften, Konsortien, Contractoren

Art und maximale Förderhöhe:

Zuschuss (nichtrückzahlbar)

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Konsortien, an denen KMU beteiligt ist:
60 % der förderfähigen Ausgaben
- Übrige Antragssteller: 50 % der förderfähigen Ausgaben
- Maximalbetrag: 600.000 €

Voraussetzungen:

Anforderungen an die Machbarkeitsstudie

- Siehe [Merkblatt zum Förderprogramm](#)

Bemerkungen:

- Umsatzsteuer nur förderfähig, soweit nicht vom Antragsteller nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar
- Kumulierungsverbot mit anderen staatlichen Beihilfen
- Modul I umfasst Leistungsphasen ein bis vier der HOAI, LPH5 bis LPH8 durch Modul II förderfähig
- Modul III (Informationsmaßnahmen) und Modul IV (Capacity Building) am 31.12.2020 ausgelaufen

Fördergeber:

- BAFA

Links:

- [Webseite zum BAFA-Förderprogramm](#)
- [Merkblatt zu Modul I](#)

Läuft bis:

31.12.2022

Effiziente Wärmenetze – Realisierung

Name des Programms:

Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0: Modul II – Realisierung eines Wärmenetzsystems 4.0

Fördergegenstand:

- Neubau eines innovativen Wärmenetzsystems 4.0
- Transformation eines bestehenden Wärmenetzes hin zu einem innovativen Wärmenetzsystem 4.0

Förderberechtigte:

Unternehmen, Kommunen, kommunale Unternehmen, kommunale Zweckverbände, eingetragene Vereine, eingetragene Genossenschaften, Konsortien, Contractoren

Art und maximale Förderhöhe:

Zuschuss (nichtrückzahlbar)

- Förderquote aus zwei unterschiedlichen Komponenten zusammengesetzt
- Grundförderung:
 - kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Konsortien, an denen ein KMU beteiligt ist: 40 %
 - übrige Antragsteller: 30 %
- Nachhaltigkeitsprämie für Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme:
 - bis zu 10 %
- Maximalbetrag insgesamt: 150 Mio. €

Voraussetzungen:

- Wärmenetzsystem muss mindestens 90 % des Wärmebedarfs der angeschlossenen Endkunden decken
- Wärmenetzsysteme müssen experimenteller Entwicklung zuordenbar sein
- Erkenntnisse, die innerhalb der Bau- und Betriebsphase gewonnen werden, müssen Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich gemacht werden

Technische Voraussetzungen

- Siehe [Merkblatt zum Förderprogramm](#)

Bemerkungen:

- Umsatzsteuer nur förderfähig, soweit nicht vom Antragsteller nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar
- Kumulierungsverbot mit anderen staatlichen Beihilfen (ausgenommen Vergütungen nach KWKG)
- Modul II umfasst Leistungsphasen fünf bis acht der HOAI, LPH1 bis LPH4 durch Modul I förderfähig
- Modul III (Informationsmaßnahmen) und Modul IV (Capacity Building) am 31.12.2020 ausgelaufen

Fördergeber:

- BAFA

Links:

- [Webseite zum BAFA-Förderprogramm](#)
- [Merkblatt zu Modul II](#)

Läuft bis:

31.12.2022

Dekarbonisierung in der Industrie

Name des Programms:

Dekarbonisierung in der Industrie

Fördergegenstand:

- Projekte im Bereich energieintensiver Industrien mit dem Ziel, prozessbedingte Treibhausgasemissionen weitgehend und dauerhaft zu reduzieren

Mögliche Felder:

- Forschung und Entwicklung sowie Erprobung in Versuchs- bzw. Pilotanlagen
 - Entwicklung und Umsetzung treibhausgasarmer/neutraler Herstellungsverfahren
 - Entwicklung klimaneutraler Ersatzprodukte
- Umsetzung von Maßnahmen im industriellen Maßstab
 - Anlageninvestitionen
 - Integrierte Produktionsverfahren und innovative Verfahrenskombinationen

Förderberechtigte:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- Forschungseinrichtungen wie Hochschulen und Universitäten nur als begleitende Projektpartner

Art und maximale Förderhöhe:

Zuschuss im Rahmen einer Anteilfinanzierung

- Obergrenzen für Beihilfeintensität in [Förderrichtlinie](#) angegeben
- Maximal mögliche Förderquoten abhängig von:
 - Unternehmensgröße (kleines, mittleres oder großen Unternehmen)
 - Art des Vorhabens (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudie oder Investitionsvorhaben)

Voraussetzungen:

- Unternehmen muss nach Vorschriften des BImSchG genehmigte Anlagen planen oder betreiben
- Zu reduzierende Emissionen stammen nicht aus Einsatz fossiler Brenn- oder Rohstoffe zur Strom-/Wärmeerzeugung sondern aus verfahrensbedingter Nutzung dieser
- von Förderung ausgeschlossen:
 - Projekte zur Grundlagenforschung
 - Maßnahmen mit Schwerpunkt auf Energie- und Ressourceneffizienz oder Konstruktionstechniken im Leichtbau
 - Projekte zur CO₂-Speicherung und -Abscheidung

Bemerkungen:

- Kumulierung mit Fördermitteln aus anderen Programmen unter Berücksichtigung der Kumulierungsregeln nach Artikel 8 AGVO möglich

Fördergeber:

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)
- Betreuung der Fördermaßnahme durch Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI)

Links:

- [Merkblatt zum Förderprogramm](#)
- [Webseite des KEI](#)
- [Webseite des Förderprogramms](#)
- [Förderrichtlinie des BMU](#)

Läuft bis:

30.06.2024

Berlinweit

Umsetzung der Strategien und Maßnahmen des BEK 2030

Zur Unterstützung der Strategien des BEK 2030 können Projekte finanziell unterstützt werden, wenn sie sich in den Maßnahmen des Programms wiederfinden. Die Zurverfügungstellung finanzieller Mittel richtet sich dabei nach Inhalt, Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zielstellung des Projekts. Die Finanzierungsstruktur für Private befindet sich derzeit im Aufbau ([Link](#)).

Konkrete Projektideen können zurzeit geschickt werden an:

E-Mail: klimaschutz@senuvk.berlin.de

BENE

Das Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung ([BENE](#)) beinhaltet ein Maßnahmenpaket zum Klimaschutz (BENE Klima), u.a. mit den Schwerpunkten „Steigerung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen“ und „Umwelt- und Energiemanagementsysteme in Berliner Unternehmen der Industrie, des verarbeitenden Gewerbes, des Kleingewerbes und Handels“. Bis 2020 wurden über 200 Klimaschutz- und Umweltvorhaben in Berlin unterstützt, womit die bisherigen Fördermittel ausgeschöpft sind. Ein Folgeprogramm ab 2022 ist in Planung. Ideen und Projektskizzen können weiterhin eingereicht werden; daraufhin wird die Möglichkeit der Förderung aus anderen Programmen wie dem Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (BEK 2030) geprüft.

Wirtschaftsnahe Elektromobilität

Name des Programms:

Wirtschaftsnahe Elektromobilität (WELMO)

Fördergegenstand:

Kauf und das Leasing von gewerblich genutzten, elektrisch betriebenen Fahrzeugen sowie die Errichtung von stationärer Ladeinfrastruktur im gewerblichen Umfeld. Im Fokus der Fahrzeugförderung stehen Elektro-Kleintransporter, Elektroautos, E-Roller und E-Bikes:

- Beratungen in den Modulen „Potenzialberatung“ (zum Thema Fahrzeuge und benötigte Ladeinfrastruktur, allgemeine Mobilitätsbedarfe) und „Realisierungsberatung“ (zum Thema Fuhrparkintegration, Mobilitätsbedarfe, Netzanschluss, Sektorenkopplung, Versorgungssicherheit, spezifische betriebliche Mobilitätsbedarfe),
- Anschaffung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen sowie
- die Errichtung (Kauf oder Leasing) einer stationären Ladeinfrastruktur auf öffentlich zugänglichen als auch nicht öffentlich zugänglichen privaten betrieblichen Flächen einschließlich des Netzanschlusses.

Förderberechtigte:

KMU und selbstständig Tätige, die zur Ausübung ihrer gewerblichen, gemeinnützigen oder freiberuflichen Tätigkeit ein motorisiertes Fahrzeug benötigen.

Art und maximale Förderhöhe:

Zuschuss

Für Beratungen:

- bei einer 1-tägigen Potenzialberatung 100 Prozent bei einem Netto-Tagessatz von maximal EUR 800,00
- bei einer 2- bis 3-tägigen Realisierungsberatung 80 Prozent der Netto-Beratungskosten bei einem Netto-Tagessatz von maximal EUR 1.000.

Für die Anschaffung:

- leichte Nutzfahrzeuge der Klasse N1 und N2 bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal EUR 15.000 je Fahrzeug,
- elektrische Klein- und Leichtfahrzeuge bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 5.000 EUR je Fahrzeug und
- motorisierte Zweiräder der Klassen L1e, L3e, L4e EUR 500,00.

Für den Aufbau der Ladeinfrastruktur:

- 50 Prozent der Gesamtkosten inklusive Netzanschluss bis 22 kW bis höchstens EUR 2.500 pro Ladepunkt für Normalladeinfrastruktur (AC) und bis höchstens EUR 30.000 pro Ladepunkt für Schnellladeinfrastruktur (DC).

Für den Anschluss an das Stromnetz:

- 50 Prozent der Gesamtkosten, bei Niederspannung bis maximal EUR 5.500 und bei Mittelspannung bis maximal EUR 55.000 pro Standort.

Voraussetzungen:

- Firmensitz, eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung in Berlin,
- Die angeschafften E-Mobile müssen vorwiegend in Berlin genutzt werden.

Bemerkungen:

Programm unterliegt der De-minimis-Beihilferegelung

Fördergeber:

- Land Berlin (Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe)
- Umsetzung durch IBB Business Team GmbH (IBT)

Links:

- [Webseite zum entsprechenden Förderprogramm](#)
- [Förderfähige Beratung u.a. durch Berliner Energieagentur möglich](#)

Läuft bis:

Politische Entscheidung zur Fortsetzung des Programms ist offen.

Solarstromspeicher

Name des Programms:

EnergiespeicherPLUS

Fördergegenstand:

Anschaffung eines Speichersystems, das zusammen mit einer neuen PV-Anlage auf einer in Berlin befindlichen Immobilie installiert wird

Förderberechtigte:

Privatpersonen, Unternehmen, gesellschaftliche, staatliche oder kirchliche Institutionen, Genossenschaften oder Wohnbaugesellschaften sowie die Berliner Bezirke

Art und maximale Förderhöhe:

Zuschuss

- 300 € je förderfähige kWh Kapazität des Stromspeichers, max. 15.000 €. Förderfähige Kapazität des Speichers bemisst sich nach der Leistung der PV-Anlage (Leistung PV-Anlage in kWp / 1,2 = förderfähige Kapazität des Speichers in kWh)

Voraussetzungen:

- Installation im Zuge einer neuen PV-Anlage,
- Erfüllung der Förderkriterien, u.a. Netzdienlichkeit der Anlagen

Bemerkungen:

Vom benannten Verhältnis kann zugunsten eines größer dimensionierten Speichers abgewichen werden, insofern der erzeugte Solarstrom zum Laden von Elektro-Kraftfahrzeugen genutzt wird. Die Kombination der Fördermaßnahme mit Zuschüssen aus dem Programm „Wirtschaftsnahe Elektromobilität“ (WELMO) ist ausdrücklich gewünscht.

Programm unterliegt der De-minimis-Beihilferegelung

Fördergeber:

- Land Berlin (Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe)
- Umsetzung durch IBB Business Team GmbH (IBT)

Link:

- [Webseite zum entsprechenden Förderprogramm](#)

Läuft bis:

31.12.2022

Bezirkswweit Tempelhof-Schöneberg

Dachbegrünung

Name des Programms:

Reguläre Förderung durch GründachPLUS

Fördergegenstand:

Begrünung von Dächern (mind. 100 m² neue Vegetationsfläche) auf Bestandsgebäuden in verdichteten Berliner Stadtgebieten auf:

- Wohngebäuden,
- Büro- und Gewerbegebäuden sowie
- Dächer von Garagen,

Förderberechtigte:

- Grundeigentümerinnen und -eigentümer, Verfügungsberechtigte, Erbbauberechtigte.
- mit Erlaubnis der Verfügungsberechtigten ebenfalls Antragsberechtigigt: Initiativgruppen, Interessengruppen, Vereine, Begegnungsstätten oder Seniorenheime.

Art und maximale Förderhöhe:

Zuschuss

- 75 % der Gesamtkosten für Material und Ausführungsarbeiten, max. 60.000 € je Gebäude sowie
- 50 % der Planungs- und Beratungskosten, max. 10.000 € je Gebäude

Voraussetzungen:

- innerstädtische Gebiete, PLZ [hier](#) prüfen,
- Erfüllung der Förderkriterien

Bemerkungen:

Programm unterliegt der De-minimis-Beihilferegelung

Fördergeber:

- Land Berlin (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz)
- Umsetzung durch IBB Business Team GmbH (IBT)

Link:

- [Webseite zum entsprechenden Förderprogramm](#)

Läuft bis:

31.12.2022

Green Roof Lab-Förderung durch GründachPLUS

Name des Programms:

Green Roof Lab-Förderung durch GründachPLUS

Fördergegenstand:

besonders innovative, experimentelle, partizipative oder gemeinwohlorientierte Dach- und Gebäudebegrünung (mind. 100 m² neue Vegetationsfläche) auf Bestandsgebäuden in verdichteten Berliner Stadtgebieten auf:

- Wohngebäuden,
- Büro- und Gewerbegebäuden sowie
- Dächer von Garagen,

Im Einzelfall auch von Neubauten förderfähig

Förderberechtigte:

- Grundeigentümerinnen und -eigentümer, Verfügungsberechtigte, Erbbauberechtigte.
- mit Erlaubnis der Verfügungsberechtigten ebenfalls Antragsberechtig: Initiativgruppen, Interessengruppen, Vereine, Begegnungsstätten oder Seniorenheime.

Art und maximale Förderhöhe:

Zuschuss

- bis zu 100 % der Gesamtkosten für Material und Ausführungsarbeiten, (Entscheidung über die Förderhöhe durch einen Förderausschuss) sowie
- 50 % der Planungs- und Beratungskosten, max. 10.000 € je Gebäude

Voraussetzungen:

- Verdichtete Berliner Stadtgebiete, bei ambitionierten Vorhaben im gesamten Berliner Stadtgebiet
- Vorbildcharakter, besondere Nachhaltigkeit und weitere Bewertungskriterien
- Erfüllung der Förderkriterien

Bemerkungen:

Programm unterliegt der De-minimis-Beihilferegelung

Fördergeber:

- Land Berlin (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz)
- Umsetzung durch IBB Business Team GmbH (IBT)

Link:

- [Webseite zum entsprechenden Förderprogramm](#)

Läuft bis:

31.12.2022

Verwendete Quellen

- Gesetzeskarte für das Energieversorgungssystem (BMWi, Stand 26. Januar 2021)
- Übersicht: Förderprogramme des Bundes und der Bundesländer Im Bereich Energieeffizienz (DENEFF, Stand 21.12.2020)
- [Förderdatenbank des Bundes](#)
- [Webseite des Landes Berlin SenUVK](#)
- [Webseite des Landes Berlin SenWEB](#)
- [Koalitionsvertrag der Bundesregierung](#)
- [Koalitionsvertrag des Berliner Senats](#)

Internetseiten der Fördergeber

- [Webseite des BAFA](#)
- [Webseite des BMWi](#)
- [Webseite der KfW](#)
- [Webseite der IBB Business Team GmbH \(IBT\)](#)
- [Webseite des BMU](#)
- [Webseite des KEI](#)